

reits Bekannte hinaus oder erweitern den Kenntnisstand zu interessanten Aspekten wie der Krupp-Anleihe von 1874 oder zu einer Reihe von betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen bei Krupp, die der Verfasser mit modernen Controllinginstrumenten vergleicht.

Kapitel IV (S. 297-428) analysiert die empirischen Befunde und entwickelt Thesen zur Vermögensbewertung, Anlagenwachstum, Wert- und Gewinnentwicklung, zur Struktur der Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung der vier Unternehmen und nicht zuletzt mit den erwirtschafteten Renditen. Davon ausgehend werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Strategien der Finanzierung diskutiert. Anschließend werden der Vergleich der unterschiedlichen Finanzierungsstrategien und deren Wirkungen im letzten Kapitel noch einmal zusammengefasst, wie dies weiter oben dargestellt wurde.

Vielleicht liegt die Bedeutung der Studie des unternehmenshistorisch interessierten Ruheständlers Jürgen Lindenlaub weniger in ihren Befunden als in einem methodologischen Vorbildcharakter, der kompetenten Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden auf historische Unternehmensbilanzen. Fernab den Usancen der Festschriftliteratur ist Jürgen Lindenlaub hier eine anregende Firmengeschichte gelungen, an der sich künftige Forschungen orientieren können.

Friedrich Müller/Ralph Christensen:
Juristische Methodik (= Europa-
recht, Bd. 2), 2. neu bearbeitete u.
stark erweiterte Auflage, Berlin:
Duncker & Humblot 2007, 622 S.

Rezensiert von
Helmut Görlich, Leipzig

Die beiden Autoren setzen die Praxis von Friedrich Müller zu seinen eigenen Arbeiten zur juristischen Methode fort, Neuauflagen anzureichern, zu ergänzen und zu modifizieren und so die erreichte Stellung am Markt als führender Methodiker auszubauen. Dieser Weg war für das Europarecht schon mit der ersten Auflage des vorliegenden Bandes erweitert worden, indem der Anspruch der eigenen Methode auf ein Rechtsgebiet erstreckt auftrat, das in der Tat der methodischen Durchdringung und eines Anschlusses an vorhandene Traditionen der Methodik bedurfte.

Das Europarecht bedarf einer eigenen methodischen Aufarbeitung aus verschiedenen Gründen. Zunächst werden die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft (Walter Hallstein) verstanden. Sodann kommt hinzu, dass die Gerichte dieser „Zweckverbände“ (Hans Peter Ipsen) der Wahrung ihres Rechts verpflichtet sind. Das haben diese ernst genommen, indem sie eine Rechtsfortbildungskompetenz beanspruchen, die der Entwicklung dieser Verbände als rechtsverfasste Gebilde dient. Dazu haben sie eine Methode entwickelt, die erlaubt, diese Fortbildung des Rechts in-

härent zu rechtfertigen. Diese Methode ist final orientiert, setzt also auf die Verwirklichung der Zwecke der jeweiligen Rechtsgemeinschaft. Was nützliche Effekte dafür hat, also dem „*effet utile*“ dient, lässt sich auf diesem Wege als Auslegungsergebnis rechtfertigen. Diese und andere Methoden der Interpretation führen dazu, dass unabhängig vom rechtspolitischen Willen der Mitgliedstaaten und der Haltung der Organe der Union eine kontinuierliche Rechtsentwicklung sichergestellt ist, die es immer schwerer machen wird, die erreichte Ausgestaltung der Gemeinschaft in Frage zu stellen. Vielmehr zwingt die Rechtsfortbildung gewissermaßen sogar, den „*Fahrradeffekt*“ der Union sicherzustellen, d. h. immer fortzufahren auf dem Weg, so dass das Gerät nicht umfällt und Fahrer sowie Mitfahrer nicht zu Fall kommen. Dieser Effekt ist zwar im Interesse der bisherigen Verträge sinnvoll, lässt aber kaum Raum für die Debatte der Grundsatzfrage, wohin der Weg im Ganzen denn nun gehen soll, d. h. die allgemeine Finalität der Union und ihrer Gemeinschaften bleibt im Dunkeln. Vielleicht ist dies das Geheimnis der Konsensbildung unter den Mitgliedstaaten, die zustimmen können zur jeweiligen Maßnahme, solange kein Konsens in den langfristigen Zielen und den Ergebnissen erforderlich wird.

Kurz, es entsteht hier Recht, das nicht unter dem Dach einer Herrschaftskonzeption derer, die es berufen haben, in untergeordneter Weise eingefügt ist, sondern ein Recht, das ein gewisses Eigenleben, eigene Maßstäbe und Regeln entwickeln kann, denen sich die unterwerfen müssen, die es auf den Plan gerufen haben. Dass die Methodik eines solchen, sich eigenständig stetig erweiternden und ausbildenden

Rechts von ganz besonderem Interesse ist, das liegt auf der Hand. Die Autoren der angezeigten Methodik haben diese Situation erkannt und sind in die Lücke gestoßen, auch das ein Kunstgriff, wie ihn nur routinierte Fahrensleute im Geschäft der Wissenschaft einzusetzen in der Lage sind. Hinzukommt dabei, dass beide Autoren dazu bereit waren, obwohl sie gerade nicht als anerkannte „*Europarechtler*“ gelten können, sie also nicht eine gestandene Rolle als Fachmann des Gebiets zu beanspruchen in der Lage sind.

Die Entstehung des Buches erklärt sich vielleicht dennoch mit einer Nähe zu den Sachproblemen daraus, dass sich die Autoren schon lange mit Sprachproblemen im Recht befassen, also Fragen der Sprachen, die geläufig waren – und diese Fragen sind in einer Einheit, die eine nicht gekannte Vielfalt der Sprachen als Amtsprachen kennt, nicht zu vernachlässigen. Das ergibt also einen Einstieg in die Methodik des Gemeinschaftsrechts, von der Mehrsprachigkeit zur Sprache des Rechts, vom Buch zum Text und vom Text zur Intention, zum Willen des Rechts. Dieser Wille muss sich auf Zwecke beziehen, die er beabsichtigt, diese Zwecke wiederum müssen zur Konkretisierung des Rechts verhelfen und dabei können vergleichende Analysen nicht ausbleiben, ebenso wenig wie eine grundsätzliche Kritik des Methodenbewusstseins und der Methoden der Praxis. Zudem müssen subtile Techniken einer Normkonflikte ausräumenden Interpretationstechnik entwickelt werden, gerade wo fragmentarische Regelungen ebenso häufig sind wie Widersprüche im Verhältnis zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Daher ist die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung in Anlehnung an die Konzep-

tion der verfassungskonformen Auslegung in nationalen Rechten entwickelt worden, eine Methode, die wiederum der kritischen Begleitung bedarf. Diese Methode wird hier „Konformauslegung“ genannt, erfährt eine allgemeine Reflexion in methodischer Hinsicht und ergibt eine prinzipielle Infragestellung von Normhierarchien, die wohl eher aus einer Perspektive der praktischen Konkordanz (Konrad Hesse) als methodisches Zuordnungskonzept für auf den ersten Blick unversöhnliche oder jedenfalls einander widersprechende Rechtsregeln zu würdigen sind, wobei eben auch die Weisheit der „niedereren“ Norm eingeht in das Ergebnis ihrer Auslegung im Lichte der vorrangigen, „höheren“ oder wirkmächtigeren Regel, mit der sie in Konflikt zu stehen scheint.

Des Weiteren setzt sich diese Methodik eigens mit dem Strukturmodell der richterlichen Rechtserzeugung der europäischen Gerichte auseinander. Das führt zur Überprüfung der Leistung der einzelnen „Argumentformen“, die anhand des klassischen Kanons der Auslegung, in Deutschland seit Savigny, durchgegangen werden: von der grammatisch-sprachlichen, zur systematischen, sodann zur historisch-genetischen und zur teleologischen Argumentation. Es bezieht aber auch die Doktrin des Normbereichslehre, der vergleichenden Auslegung, sowie der „Konformauslegung“ im europäischen und in den nationalen Rechten ein. All diese Methodenparameter führen schließlich im letzten großen Abschnitt zur Rationalität und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofes, also des zentralen Rechtsfortbildungsorgans von Gemeinschaft und Union. Vor dem Hintergrund der methodischen Grundlegung führt das

in eine differenzierte, kasuistisch und zugleich systematisch angelegte Kritik dieser Praxis eines Gerichts, das über so viel Tiefe in der Auseinandersetzung mit seiner täglichen Arbeit verfügt und diese natürlich so fortführen wird, aber dennoch jede kritische Begleitung nur schätzen kann, die ihm treu auf den Versen bleibt. So schließt die Arbeit denn auch mit grundlegenden Erwägungen zu Recht und Gerechtigkeit im Lichte des schon in den römischen Verträgen etablierten Auftrags an den Gerichtshof, das Recht zu wahren.

Wer sich, auch als jemand, dem die Vorgehens- und Denkweise im Europarecht fremd ist, mit dem Europarecht zu befassen hat, der sollte diesen Band der Juristischen Methodik der Autoren heranziehen, um auch sich selbst Zugang, Kritik und Ertrag dieser Arbeit zu sichern. Dass sie weiterhin am Markt Erfolg haben wird, ist schon deshalb gesichert, weil ihre Qualität in diesem Sinne bekannt macht und machen wird; sie mithin nicht einmal der besonderen Förderung bedarf, vielmehr für sich spricht. Allenfalls die Verbannung des Europarechts in den Untertitel wird einen gewissen Verzögerungseffekt auslösen, er ist aber schon aus der Welt, wie die zweite Auflage zeigt. Im Übrigen nahm nach der Erstauflage dieses Müller/Christensen seit 2003 die Zahl der Studien zur Methodik des Europarechts in auffälliger Weise zu; man darf gespannt sein, ob ihnen die gleiche Verbreitung gelingen wird, nachdem sie in dieser Methodik rezipiert sind.